

# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

16/2020, 11. März 2020

## INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien	176
Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg	185
Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Grundschulen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Grundschulen	192
Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien im Rahmen der Bachelorstudiengänge für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien	210
Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen	244

## Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen

### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat die Gemeinsame Kommission „Lehrkräftebildung“ des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie, des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, des Fachbereichs Mathematik und Informatik, des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften, des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (GK) am 11. Februar 2020 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen erlassen:\*

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Elektronische Prüfungsleistungen
- § 11 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Auslandsstudium
- § 14 Studienabschluss
- § 15 Inkrafttreten

### Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Zeugnis (Muster)
- Anlage 4: Urkunde (Muster)

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. März 2020 bestätigt worden.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang) und in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Masterstudiengang.

(2) Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), der anwendungsorientiert aufgebaut ist.

## § 2 Qualifikationsziele

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs verfügen in Bezug auf professionelles Handeln in der Grundschule in ihren Studienfächern, der Allgemeinen Grundschulpädagogik, der Erziehungswissenschaft sowie des Bereichs Sprachbildung/Deutsch als Zweitsprache über fundierte, in einem Fach exemplarisch erweiterte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bzw. haben eine grundlegende künstlerische Entwicklung vollzogen. Sie sind mit spezifischen Inhalten, Denk-, Sicht- und Arbeitsweisen in den genannten Bereichen vertraut und können diese kritisch reflektieren. Sie kennen die Fachstandards und Methoden der empirischen Forschung und können dem entsprechend wissenschaftlich bzw. künstlerisch oder fremdsprachenbezogen arbeiten. Sie verfügen über die Kompetenz, in ihrem späteren Berufsfeld komplexe und auch neue Aufgaben- bzw. Problemstellungen zu bearbeiten und professionsbezogene Prozesse in Unterricht und Erziehung mit zu gestalten und zu steuern. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, weitgehend selbstständig Bildungssituationen fachwissenschaftlich korrekt, fachdidaktisch begründet und methodisch anspruchsvoll und vor dem Hintergrund einschlägiger entwicklungs- und lernpsychologischer, erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Theorien und Ergebnisse empirischer Forschung begründet und im Hinblick auf die jeweilige Entwicklung der Lernenden hinreichend differenziert zu planen, zu reflektieren und zu bewerten. Sie haben eine professionelle Haltung entwickelt und verfügen über differenzierte Vorstellungen in Bezug auf die Rolle und die Aufgaben von Lehrkräften, die Lernenden hinsichtlich des Kompetenzerwerbs sowie der Entwicklung selbstbestimmten, selbstständigen Lernens, Urteilens und Handelns zu unterstützen und gezielt zu fördern. Die Absolventinnen und Absolventen haben ein fundiertes und exemplarisch vertieftes Wissen um besondere Lern- und Bildungschancen erworben, können mit

(Lern-)Schwierigkeiten und besonderen Begabungen ebenso wie mit der Gestaltung kooperativer Lernprozesse oder Konflikten bei der Arbeit mit Lerngruppen bzw. in Bildungssituationen kompetent umgehen. Hierbei berücksichtigen sie verschiedene Aspekte von Diversität (u. a. Migration, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Orientierung) sowie Strategien des Umgangs mit Heterogenität.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Sozial-, Selbst- und Kommunikationskompetenzen sowie vertiefte Kompetenzen im Bereich von Gender und Diversity. Sie beherrschen die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens und sind in der Lage, fachbezogen mit unterschiedlichen Akteuren im Kontext von Schule und Erziehung zu kommunizieren.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind zunächst für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen in Berlin oder einen bundesweit gleichwertigen Vorbereitungsdienst qualifiziert. Weiter qualifiziert der Abschluss für eine berufliche Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich, so etwa als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an Universitäten, Fachhochschulen und anderen Einrichtungen. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen insbesondere für außerunterrichtliche pädagogische Arbeitsfelder an Schulen und für außerschulische Bildungsarbeit wie u. a. Erwachsenenbildung, Fort- und Weiterbildung, außerschulische Förderangebote qualifiziert. Hinzu kommen – in Abhängigkeit von entsprechenden ergänzenden Qualifikationen – Arbeitsfelder in unterschiedlichen Bereichen wie u. a. Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaftsvermittlung, Presse, Funk, Fernsehen und Neue Medien, Verlagswesen (u. a. Schulbuchverlage), Archiv- und Bibliothekswesen, Museen und Gedenkstätten sowie Beratung und Personalentwicklung.

### **§ 3 Studieninhalte**

(1) In den studierten Fächern und Lehrgebieten werden aktuelle Fragestellungen zu Unterricht und Erziehung in der Grundschule, aktuelle fach- sowie fachdidaktikbezogene und pädagogische Forschungsfragen, Forschungsansätze und Forschungsergebnisse sowie ausgewählte Ergebnisse grundschulbezogener Schulentwicklungsforschung vorgestellt und diskutiert. Es werden fachbezogene didaktische und methodische Konzeptionen und Modelle thematisiert sowie exemplarische Methoden zur eigenen Erforschung von Praxis erörtert. Hinzu kommen Grundlagen der pädagogischen Diagnostik sowie der Lernförderung und Lernmotivation. Weitere Studieninhalte betreffen Verfahrensweisen, theoretische und empirische Grundlagen zur Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule. Hierbei werden auf die Grundschule bezogene Prinzipien, Kriterien und Verfahren der

Sprachstandsdiagnose und der Sprachförderung thematisiert.

(2) Gender und Diversity-Konzepte werden auf praxisrelevante Implikationen überprüft. Die methodische Umsetzung im Rahmen der verschiedenen Lehr- und Lernformen umfasst neben Reflexionsaufgaben, Gruppen- und Partnerarbeit sowie der theoriegeleiteten Analyse von Praxisbeispielen insbesondere die praktische Erprobung professionellen Handelns an einer Praxisschule.

### **§ 4 Studienberatung und Studienfachberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die hauptamtlichen Lehrkräfte, die Lehrveranstaltungen anbieten, zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt. Die Studienberatung wird zudem im Studien- oder Prüfungsbüro des Zentrums für Lehrerbildung der Freien Universität Berlin angeboten.

(3) Für das Studium der Studienfächer Deutsch und Mathematik in Kombination mit den Vertiefungsfächern Kunst oder Musik wird auf die Beratungsangebote der Universität der Künste Berlin hingewiesen.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der von der GK für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

### **§ 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen**

(1) Im Masterstudiengang sind insgesamt Leistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen. Der Masterstudiengang gliedert sich in:

1. zwei Studienfächer im Umfang von jeweils 15 LP,
2. ein Vertiefungsfach im Umfang von 25 LP,
3. einen Bereich Erziehungswissenschaft im Umfang von 21 LP,
4. einen Bereich Allgemeine Grundschulpädagogik im Umfang von 9 LP,
5. einen Ergänzungsbereich im Umfang von 15 LP,

6. einen Wahlbereich im Umfang von 5 LP und

7. die Masterarbeit im Umfang von 15 LP.

(2) Es werden folgende Studienfächer angeboten:

1. Pflichtstudienfächer: Die beiden Pflichtstudienfächer sind zu absolvieren; sofern nicht eines der Wahlpflichtstudienfächer unter Nr. 2 als Vertiefungsfach gewählt wird, ist eines der beiden Pflichtstudienfächer als Vertiefungsfach zu wählen:

- Studienfach Deutsch (15 LP) oder Vertiefungsfach Deutsch (25 LP) und
- Studienfach Mathematik (15 LP) oder Vertiefungsfach Mathematik (25 LP).

Wird das Vertiefungsfach Sonderpädagogik gewählt, kann Deutsch oder Mathematik auch mit einem der folgenden Studienfächer kombiniert werden:

- Englisch,
- Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften oder
- Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften.

2. Wahlpflichtstudienfächer: Aus den folgenden Wahlpflichtstudienfächer ist eines zu wählen und zu absolvieren; sofern nicht eines der Pflichtstudienfächer unter Nr. 1 als Vertiefungsfach gewählt wird, ist ein Wahlpflichtstudienfach zu wählen, das zugleich auch als Vertiefungsfach wählbar ist:

- Studienfach Englisch (15 LP) oder Vertiefungsfach Englisch (25 LP),
- Vertiefungsfach Französisch (25 LP),
- Vertiefungsfach Kunst (25 LP),
- Vertiefungsfach Musik (25 LP),
- Vertiefungsfach Sonderpädagogik (25 LP)
- Studienfach Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften (15 LP) oder Vertiefungsfach Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften (25 LP) oder
- Studienfach Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften (15 LP) oder
- Vertiefungsfach Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften (25 LP)

Wird das Vertiefungsfach Sonderpädagogik gewählt, sind Module des Ergänzungsbereichs in Sonderpädagogik im Umfang von insgesamt 15 LP zu absolvieren und die Masterarbeit im Themenbereich der Sonderpädagogik anzufertigen.

(3) Es werden folgende Fächerübergreifende Module angeboten:

1. Im Bereich Erziehungswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

- Modul: Pädagogische Diagnostik in der Grundschule (5 LP)

– Modul: Lernförderung und Lernmotivation in der Grundschule (5 LP)

– Modul: Lernforschungsprojekt in der Grundschule (11 LP)

2. Im Bereich Grundschulpädagogik ist das Modul „Schulentwicklung und Schulgestaltung“ (5 LP) zu absolvieren.

3. Im Bereich Schulpraktische Studien:

a) Studierende mit der Fächerkombination Deutsch, Mathematik in Kombination mit Englisch, Französisch, Sonderpädagogik, Kunst oder Musik absolvieren

– entweder das Modul „Schulpraktische Studien – Gestaltung und Reflexion von Bildungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule Variante A\*\*“ (14 LP) und

– Modul: Schulpraktische Studien – Unterrichtsfach Englisch Variante B“ (10 LP) oder

– Modul: Schulpraktische Studien – Unterrichtsfach Französisch Variante B“ (10 LP) oder

– Modul: Unterrichten in heterogenen Lerngruppen GS (12 LP) oder

ein Modul zu Schulpraktischen Studien an der Universität der Künste Berlin.

oder

– das Modul „Schulpraktische Studien – Gestaltung und Reflexion von Bildungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule Variante B\*\*“ (14 LP) und

– Modul: Schulpraktische Studien – Unterrichtsfach Englisch Variante A“ (10 LP) oder

– Modul: Schulpraktische Studien – Unterrichtsfach Französisch Variante A“ (10 LP) oder

ein Modul zu Schulpraktischen Studien an der Universität der Künste Berlin.

\* Die Module „Schulpraktische Studien – Gestaltung und Reflexion von Bildungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule Variante A sowie Variante B“ setzen sich fachlich anteilig im Umfang von jeweils 5 LP in Deutsch, Mathematik und im Umfang von 4 LP in Allgemeiner Grundschulpädagogik zusammen.

b) Studierende mit der Fächerkombination Deutsch, Mathematik in Kombination mit Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften (SU-GeWi) oder Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften (SU-NaWi) absolvieren das Modul „Schulpraktische Studien – Gestaltung und Reflexion von Bildungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule Variante C\*\*\*“ (19 LP).

\*\* Das Modul „Schulpraktische Studien – Gestaltung und Reflexion von Bildungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule Variante C“ setzt sich fachlich anteilig im Umfang von jeweils

5 LP in Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften oder Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften sowie im Umfang von 4 LP in Allgemeiner Grundschulpädagogik zusammen.

c) Studierende mit der Fächerkombination Sonderpädagogik, Deutsch und Sachunterricht in Verbindung mit Geisteswissenschaften oder Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften absolvieren

- Modul: Unterrichten in heterogenen Lerngruppen GS (12 LP)
- Modul: Schulpraktische Studien– Gestaltung und Reflexion von Bildungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule Variante Deutsch und Sachunterricht (14 LP)\*\*\*

d) Studierende mit der Fächerkombination Sonderpädagogik, Mathematik und Sachunterricht in Verbindung mit Geisteswissenschaften oder Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften absolvieren

- Modul: Unterrichten in heterogenen Lerngruppen GS (12 LP)
- Modul: Schulpraktische Studien– Gestaltung und Reflexion von Bildungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule Variante Mathematik und Sachunterricht (14 LP)\*\*\*

\*\*\* Die Module „Schulpraktische Studien – Gestaltung und Reflexion von Bildungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule in der Grundschule Variante Deutsch und Sachunterricht sowie Variante Mathematik und Sachunterricht“ setzen sich fachlich anteilig im Umfang von jeweils 5 LP in Deutsch oder Mathematik sowie Sachunterricht und im Umfang von 4 LP in Allgemeiner Grundschulpädagogik zusammen.

e) Studierende mit der Fächerkombination Sonderpädagogik, Mathematik und Englisch absolvieren

- Modul: Unterrichten in heterogenen Lerngruppen GS (12 LP)
- Modul: Schulpraktische Studien– Gestaltung und Reflexion von Bildungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule Variante Mathematik (9 LP)\*\*\*\*
- Modul: Schulpraktische Studien – Unterrichtsfach Englisch Variante B (10 LP)

f) Studierende mit der Fächerkombination Sonderpädagogik, Deutsch und Englisch absolvieren

- Modul: Unterrichten in heterogenen Lerngruppen GS (12 LP)
- Modul: Schulpraktische Studien– Gestaltung und Reflexion von Bildungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule Variante Deutsch (9 LP)\*\*\*\*

– Modul: Schulpraktische Studien – Unterrichtsfach Englisch Variante B (10 LP)

\*\*\*\* Die Module „Schulpraktische Studien – Gestaltung und Reflexion von Bildungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule Variante Mathematik sowie Variante Deutsch“ setzen sich fachlich anteilig im Umfang von 5 LP in Mathematik oder Deutsch und im Umfang von 4 LP in Allgemeiner Grundschulpädagogik zusammen.

4. Im Ergänzungsbereich werden Module im Umfang von 15 LP aus dem folgenden Angebot studiert:

Bei Wahl des Ergänzungsbereichs Musisch-Ästhetische Erziehung oder des Ergänzungsbereichs Fremdsprachen im Bachelorstudiengang wird empfohlen, diesen gewählten Ergänzungsbereich im Masterstudiengang fortzuführen. Module, die schon im Rahmen eines vorangegangenen Studiengangs eingebracht wurden, können nicht noch einmal absolviert werden.

Es werden folgende Ergänzungsbereiche und Module angeboten:

a) Ergänzungsbereich Sonderpädagogik

- Modul: Interventionen bei Besonderheiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung GS (5 LP)
- Modul: Interventionen bei Besonderheiten in der sprachlichen Entwicklung GS (5 LP)
- Modul: Gutachtenerstellung (5 LP)

Für das Modul „Gutachtenerstellung“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien verwiesen.

b) Ergänzungsbereich Diversity- und kommunikative Kompetenz:

- Modul: Optimierung der persönlichen Arbeitsprozesse (5 LP),
- Modul: Gender und Diversity: Zentrale soziale Kategorien im 21. Jahrhundert (5 LP),
- Modul: Präsentieren, Diskutieren, Moderieren (5 LP),
- Modul: Gender, Diversity und Gender Mainstreaming (5 LP),
- Modul: Gesprächsführung und Verhandlung (5 LP),
- Modul: Diversity Management (5 LP).

c) Ergänzungsbereich Fremdsprachen:

Arabisch:

- Modul: Arabisch ABV Grundmodul 2 (5 LP)
- Modul: Arabisch ABV Grundmodul 3 (5 LP)
- Modul: Arabisch ABV Grundmodul 4 (5 LP)

Französisch:

- Modul: Französisch ABV Grundmodul 2 (5 LP)

- Modul: Französisch ABV Grundmodul 3 (5 LP)
- Modul: Französisch ABV Grundmodul 4 (5 LP)

Italienisch:

- Modul: Italienisch ABV Grundmodul 2 (5 LP)
- Modul: Italienisch ABV Grundmodul 3 (5 LP)
- Modul: Italienisch ABV Grundmodul 4 (5 LP)

Polnisch:

- Modul: Polnisch ABV Grundmodul 2 (5 LP)
- Modul: Polnisch ABV Grundmodul 3 (5 LP)
- Modul: Polnisch ABV Grundmodul 4 (5 LP)

Russisch:

- Modul: Russisch ABV Grundmodul 2 (5 LP)
- Modul: Russisch ABV Grundmodul 3 (5 LP)
- Modul: Russisch ABV Grundmodul 4 (5 LP)

Spanisch:

- Modul: Spanisch ABV Grundmodul 2 (5 LP)
- Modul: Spanisch ABV Grundmodul 3 (5 LP)
- Modul: Spanisch ABV Grundmodul 4 (5 LP)

Türkisch:

- Modul: Türkisch ABV Grundmodul 2 (5 LP)
- Modul: Türkisch ABV Grundmodul 3 (5 LP)
- Modul: Türkisch ABV Grundmodul 4 (5 LP)

d) Ergänzungsbereich Informations- und Medienkompetenz:

- Modul: Elektronisches Publizieren und Präsentieren (5 LP),
- Modul: Computergestütztes Projektmanagement (5 LP),
- Modul: Das Internet – Berufliche Nutzung und Präsentation (5 LP),
- Modul: Betriebssystem und Programmierung (5 LP),
- Modul: Elektronische Datenanalyse und statistische Methoden (5 LP),
- Modul: Informationskompetenz (5 LP),
- Modul: Layout und Design von Printmedien (5 LP).

e) Ergänzungsbereich Musisch-Ästhetische-Erziehung (MÄErz):

- Modul: Ästhetische Bildungskonzepte (5 LP)
- Modul: Werkstatt Ästhetische Bildungsprozesse (5 LP)
- Modul: Projekt Ästhetische Bildung (5 LP)

f) Ergänzungsbereich Organisations- und Managementkompetenz:

- Modul: Betriebswirtschaftliche Grundlagen (5 LP),

- Modul: Marketing Grundlagen (5 LP),
- Modul: E-Business (5 LP),
- Modul: Fallstudien im internationalen Lernnetzwerk (5 LP),
- Modul: Erstellung eines Businessplans (5 LP),
- Modul: Gründung einer Studentenfirma – Funpreneur-Wettbewerb (5 LP),
- Modul: Grundlagen, Ideen und Business Modelle zur Unternehmensgründung (5 LP),
- Modul: Eventmanagement am Beispiel von Sportveranstaltungen (5 LP).

Für die Module „Ästhetische Bildungskonzepte“ (5 LP), „Werkstatt Ästhetische Bildungsprozesse“ (5 LP) und „Projekt Ästhetische Bildung“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I der Universität der Künste für das 20-Leistungspunkte-Modulangebot Musisch-Ästhetische Erziehung (MÄERZ) in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen an Berliner Universitäten verwiesen. Für die Module der Ergänzungsbereiche „Diversity- und kommunikative Kompetenz“, „Fremdsprachen“, „Informations- und Medienkompetenz“ sowie „Organisations- und Managementkompetenz“ wird auf die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin verwiesen. Auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können Module aus anderen Studiengängen oder Studienbereichen im Ergänzungsbereich eingebracht werden, die nicht schon im Rahmen eines vorangegangenen Studiengangs eingebracht wurden.

5. Im Wahlbereich ist ein Modul im Umfang von 5 LP gemäß Abs. 12 zu wählen und zu absolvieren.

(4) Im Studienfach Deutsch ist neben dem fachdidaktischen Anteil im Umfang von 5 LP im Rahmen des Moduls des Bereichs Schulpraktische Studien gemäß Abs. 3 Nr. 3 das folgende Modul zu absolvieren:

- Modul: Aktuelle Forschungsfragen, fachliche, didaktische und methodische Erweiterungen im Fach Deutsch (10 LP).

Studierende, die das Vertiefungsfach Deutsch gewählt haben, müssen zusätzlich folgende Module im Umfang von insgesamt 10 LP absolvieren:

- Vertiefungsmodul: Didaktische Unterrichtsforschung zum Fach Deutsch in der Grundschule (5 LP) und eines der folgenden Vertiefungsmodul:
- Vertiefungsmodul: Neuere deutsche Sprache und Literatur: Gattungsspezifische Textanalyse (5 LP),
- Vertiefungsmodul: Linguistik für den Deutschunterricht (5 LP) oder
- Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur und Sprache (5 LP).

Das gewählte Vertiefungsmodul darf nicht schon im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiengangs absolviert worden sein.

Für die Module „Neuere deutsche Sprache und Literatur: Gattungsspezifische Textanalyse“ (5 LP), „Linguistik für den Deutschunterricht“ (5 LP) und „Ältere deutsche Literatur und Sprache“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin verwiesen.

(5) Im Studienfach Englisch ist neben dem fachdidaktischen Anteil im Umfang von 10 LP im Rahmen des Moduls des Bereichs Schulpraktische Studien gemäß Abs. 3 Nr. 3 das folgende Module zu absolvieren:

- Modul: Ausgewählte Themen der Englischdidaktik GS (5 LP).

Studierende, die das Vertiefungsfach Englisch gewählt haben, müssen zusätzlich folgende Module im Umfang von insgesamt 10 LP absolvieren:

1. Es ist eines der beiden folgenden Module zu wählen und zu absolvieren:

- Modul: Fachdidaktik Englisch: Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 1 GS (5 LP) oder
- Modul: Fachdidaktik Englisch: Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 2 GS (5 LP) sowie

2. Weiterhin ist eines der folgenden Module zu wählen und zu absolvieren.

- Vertiefungsmodul D1: Modernity and Alterity in the Literatures of Medieval Britain (5 LP),
- Vertiefungsmodul D2: Literary Studies: Periods – Genres – Concepts (5 LP),
- Vertiefungsmodul D3: Colonial and Postcolonial Literatures (5 LP),
- Vertiefungsmodul D4: Culture – Gender – Media (5 LP),
- Vertiefungsmodul D5: Sociolinguistics and Varieties of English (5 LP),
- Vertiefungsmodul D6: Structure of English (5 LP),
- Vertiefungsmodul D7: Semantics and Pragmatics (5 LP),
- Vertiefungsmodul D8: Language Change (5 LP).

Für die Vertiefungsmodule „D1: Modernity and Alterity in the Literatures of Medieval Britain“ (5 LP), „D2: Literary Studies: Periods – Genres – Concepts“ (5 LP), „D3: Colonial and Postcolonial Literatures“ (5 LP), „D4: Culture – Gender – Media“ (5 LP), „D5: Sociolinguistics and Varieties of English“ (5 LP), „D6: Structure of English“ (5 LP), „D7: Semantics and Pragmatics“ (5 LP) und „D8: Language Change“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

(6) Im Vertiefungsfach Französisch sind neben dem fachdidaktischen Anteil im Umfang von 10 LP im Rahmen des Moduls des Bereichs Schulpraktische Studien gemäß Abs. 3 Nr. 3 folgende Module zu absolvieren:

- Modul: Fachdidaktik Französisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 1 (5 LP) oder
- Modul: Fachdidaktik Französisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 2 (5 LP),
- Modul: Lernaltersprache – Französisch (5 LP) und
- Modul: Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz im Unterricht – Französisch (5 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

(7) Für das Vertiefungsfach Kunst wird auf die Studien- und die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Lehramt an Grundschulen“ mit dem vertieften Fach Bildende Kunst der Fakultät Bildende Kunst der Universität der Künste Berlin verwiesen.

(8) Im Studienfach Mathematik ist neben dem fachdidaktischen Anteil im Umfang von 5 LP im Rahmen des Moduls des Bereichs Schulpraktische Studien gemäß Abs. 3 Nr. 3 das folgende Modul zu absolvieren:

- Modul: Lehren und Lernen von Mathematik als Forschung und Entwicklung (10 LP).

Studierende, die das Studienfach Mathematik als Vertiefungsfach gewählt haben, müssen zusätzlich Module im Umfang von insgesamt 10 LP wie folgt absolvieren:

1. Es ist eines der beiden folgenden Module zu wählen und zu absolvieren:

- Vertiefungsmodul: Proseminar Mathematik – Lehramt (5 LP) oder
- Vertiefungsmodul: Mathematisches Panorama (5 LP)

2. Weiterhin ist eines der beiden folgenden Module zu wählen und zu absolvieren:

- Vertiefungsmodul: Fachdidaktik Mathematik – Ausgewählte Themen (5 LP) oder
- Vertiefungsmodul: Fachdidaktik Mathematik – Entwicklung, Evaluation, Forschung (5 LP).

Für die Vertiefungsmodule „Proseminar Mathematik – Lehramt“ (5 LP) und „Mathematisches Panorama“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik für das Lehramt der Freien Universität verwiesen. Für die Vertiefungsmodule „Fachdidaktik Mathematik – Ausgewählte Themen“ (5 LP) und „Fachdidaktik Mathematik – Entwicklung, Evaluation und Forschung“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien verwiesen.“

(9) Für das Vertiefungsfach Musik wird auf die Studien- und die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs

„Lehramt an Grundschulen“ mit dem vertieften Fach Musik der Fakultät Musik der Universität der Künste Berlin verwiesen.

(10) Im Studienfach Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften ist neben dem fachdidaktischen Anteil im Umfang von 5 LP im Rahmen des Moduls des Bereichs Schulpraktische Studien gemäß Abs. 3 Nr. 3 das folgende Modul zu absolvieren:

- Modul: Aktuelle Forschungsfragen, fachliche, didaktische und methodische Erweiterungen im Fach Sachunterricht (10 LP).

Studierende, die das Vertiefungsfach Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften gewählt haben, müssen zusätzlich folgende Module absolvieren:

- Vertiefungsmodul: Sachunterrichtsdidaktische Forschung (5 LP) und
- Vertiefungsmodul: Fachbezogene Spezialisierung – Gesellschaftswissenschaften (5 LP).

(11) Im Studienfach Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften ist neben dem fachdidaktischen Anteil im Umfang von 5 LP im Rahmen des Moduls des Bereichs Schulpraktische Studien gemäß Abs. 3 Nr. 3 das folgende Modul zu absolvieren:

- Modul: Aktuelle Forschungsfragen, fachliche, didaktische und methodische Erweiterungen im Fach Sachunterricht (10 LP).

Studierende, die das Vertiefungsfach Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften gewählt haben, müssen zusätzlich folgende Module im Umfang von insgesamt 10 LP absolvieren:

- Vertiefungsmodul: Sachunterrichtsdidaktische Forschung (5 LP) und
- Vertiefungsmodul: Fachbezogene Spezialisierung – Naturwissenschaften (5 LP).

(12) Im Vertiefungsfach Sonderpädagogik sind folgende Module zu absolvieren:

- Spezielle Methoden pädagogisch-psychologischer Diagnostik GS (6 LP)
- Intervention bei Besonderheiten in der Entwicklung des Lernens (7 LP)

Für das Modul „Intervention bei Besonderheiten in der Entwicklung des Lernens“ (7 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik verwiesen.

(13) Im Wahlbereich ist ein Modul im Umfang von 5 LP zu wählen und zu absolvieren. Folgende Module werden hier angeboten:

1. Folgende Module können unabhängig von den belegten Studienfächern gewählt und absolviert werden:

- Wahlmodul: Allgemeine Grundschulpädagogik – Erziehungsprozesse in der Grundschule (5 LP)
- Wahlmodul: Professionelle pädagogische Beziehungen reflektieren (5 LP)

- Wahlmodul: Vertiefung – Daz/Sprachbildung (5 LP)
- Wahlmodul: Spezielle Themen – DaZ/Sprachbildung (5 LP)
- Wahlmodul: Gender, Diversity und Sexuelle Vielfalt im Fachunterricht (5 LP)

Für die Wahlmodule „Professionelle pädagogische Beziehungen reflektieren“ (5 LP), „Vertiefung – Daz/Sprachbildung“ (5 LP), „Spezielle Themen – DaZ/Sprachbildung“ (5 LP) und „Gender, Diversity und Sexuelle Vielfalt im Fachunterricht“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

2. Folgende Module können entsprechend den belegten Studienfächern gewählt und absolviert werden:

a) Studien- und Vertiefungsfach Deutsch:

- Wahlmodul: Deutschdidaktisches Kolloquium zur Masterarbeit (5 LP)
- Wahlmodul: Perspektiven deutschdidaktischer Forschung (5 LP)

Für das Modul „Perspektiven deutschdidaktischer Forschung“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

b) Studien- und Vertiefungsfach Englisch: Es können folgende Module gewählt werden, wenn sie nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiengangs absolviert wurden:

- Vertiefungsmodul D1 Modernity and Alterity in the Literatures of Medieval Britain (5 LP)
- Vertiefungsmodul D2 Literary Studies: Periods – Genres – Concepts (5 LP)
- Vertiefungsmodul D3 Colonial and Postcolonial Literatures (5 LP)
- Vertiefungsmodul D4 Culture – Gender – Media (5 LP)
- Vertiefungsmodul D5 Sociolinguistics and Varieties of English (5 LP)
- Vertiefungsmodul D6 Structure of English (5 LP)
- Vertiefungsmodul D7 Semantics and Pragmatics (5 LP)
- Vertiefungsmodul D8 Language Change (5 LP)

Für die Module des Studien- und Vertiefungsfaches Englisch wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.



- c) Vertiefungsfach Französisch:
- Modul: Fachdidaktik Französisch – Ausgewählte Themen GS (5 LP)
  - Modul: Brennpunkte des Fremdsprachenunterrichts und der Fremdsprachendidaktik – Französisch (5 LP);
  - Modul: Französische Philologie A (5 LP)
  - Modul: Französische Philologie B (5 LP)

Für die Module „Brennpunkte des Fremdsprachenunterrichts und der Fremdsprachendidaktik – Französisch“ (5 LP), „Französische Philologie A“ (5 LP), und „Französische Philologie B“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

- d) Vertiefungsfach Kunst: Für das Vertiefungsfach Kunst wird auf die Studien- und die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Lehramt an Grundschulen“ mit dem vertieften Fach Bildende Kunst der Fakultät Bildende Kunst der Universität der Künste Berlin verwiesen.

- e) Studien- und Vertiefungsfach Mathematik:
- Wahlmodul: Mathematikdidaktisches Kolloquium zur Masterarbeit (5 LP)

- f) Vertiefungsfach Musik: Für das Studienfach Musik wird auf die Studien- und die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Lehramt an Grundschulen“ mit dem vertieften Fach Musik der Fakultät Musik der Universität der Künste Berlin verwiesen.

- g) Studien- und Vertiefungsfach Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften:

- Wahlmodul: Sachunterrichtsdidaktisches Kolloquium zur Masterarbeit (5 LP)
- Wahlmodul: Ausgewählte fachdidaktische Themen (5 LP)

- h) Studien- und Vertiefungsfach Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften:

- Wahlmodul: Sachunterrichtsdidaktisches Kolloquium zur Masterarbeit (5 LP)
- Wahlmodul: Ausgewählte fachdidaktische Themen (5 LP)

- i) Vertiefungsfach Sonderpädagogik
- Wahlmodul: Förderung von Entwicklungspotentialen sowie Prävention von Beeinträchtigungen (5 LP)

Für dieses Wahlmodul wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien verwiesen.

Auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können fachnahe Module aus anderen Studiengängen im Wahlbereich eingebracht werden, die

nicht schon im Rahmen eines vorangegangenen Studiengangs eingebracht wurden.

(14) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module des Masterstudiengangs die Modulbeschreibungen in der Anlage 1, soweit nicht auf andere Studien- und Prüfungsordnungen verwiesen wird.

(15) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Masterstudiengang unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2.

## § 8 Lehr- und Lernformen

Im Rahmen des Lehrangebots werden folgende Lehr- und Lernformen angeboten:

1. Vorlesungen (V) vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches und seine methodischen bzw. theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme und dienen damit der Darstellung allgemeiner Zusammenhänge und theoretischer Grundlagen. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Kurze Interaktionen und gemeinsame Übungselemente sind möglich.
2. Vertiefungsvorlesungen (VV) vermitteln vertiefende Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Interaktionen und gemeinsame Diskussionen am Ende einzelner Abschnitte sind möglich.
3. Ringvorlesungen (RV) vermitteln ein breites Spektrum von Meinungen, Methoden, Zugängen oder Projekten zu einem Thema des Faches und ist damit eine besondere Form der Vorlesung. In der Vorlesungsreihe äußern sich verschiedene Dozenten, meist aus unterschiedlichen Fachbereichen oder Hochschulen, zu einem bestimmten Thema. am Ende kann kurz nachgefragt oder mit den Teilnehmern diskutiert werden.
4. Seminare (S) dienen der Vermittlung von Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von Fähigkeiten, eine Fragestellung selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, Fachliteratur und Quellen sowie die Gruppenarbeit.

5. Projektseminare (ProjS) dienen der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. Die Projektarbeitsgruppen sind von Studierenden selbstständig organisierte und von Dozenten betreute Kleingruppen, die der begleitenden Bearbeitung des Projektes dienen.
6. Schulpraktika (SP) sind praktische Studienphasen, die während des Studiums in der Lehramtsausbildung dem Einblick in die berufliche Praxis dienen und die Entwicklung einer ersten Handlungskompetenz im Unterrichten ermöglichen.
7. Kolloquien (Ko) dienen dem fachlichen Gedankenaustausch ohne vorgegebene Formen und der Vorstellung/Präsentation aktueller eigener Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit der Masterarbeit. Diese können auch den Charakter einer Rechenschaftsablage haben – etwa beim „Kolloquieren“ eines Übungsstoffes oder der verwendeten Literatur.

(2) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 können in Blended-Learning-Arrangements erprobt und umgesetzt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei nach Art und Umfang ausgewogen mit elektronischen Internetbasierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei können ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über die zentralen E-Learning-Anwendungen der Freien Universität Berlin angeboten und von den Studierenden einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet werden. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

### § 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus einem Gebiet des Masterstudiengangs auf wissenschaftlichem Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen schriftlich darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren. Gleichwertige Leistungen können vom Prüfungsausschuss angerechnet werden.

(2) Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie

1. im Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. bereits Module im Umfang von mindestens 55 LP im Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur

Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit soll themen- und fachspezifisch etwa 10 000 bis 20 000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 450 Stunden. Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Sie kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasst werden. War eine Studierende oder ein Studierender über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aus triftigem Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Masterarbeit neu erbracht werden muss. Die Prüfungsleistung hinsichtlich der Masterarbeit gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung mit neuem Thema verlangt, als nicht unternommen.

(6) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Masterarbeit ist in drei maschinenschriftlichen gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF-Datei muss den Text maschinenlesbar und nicht nur grafisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit eine oder einer der Prüfungsberechtigten sein.

(8) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtnote für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

### § 10 Elektronische Prüfungsleistungen

(1) Bei elektronischen Prüfungsleistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien.

(2) Vor einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern festzustellen.

(3) Die Authentizität des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der oder dem Studierenden zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der oder des geprüften Studierenden von einer Prüferin oder einem Prüfer zu überprüfen

### **§ 11 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, ein auffälliges Fehlermuster bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüfen die beiden Prüfungsberechtigten die Aufgaben nochmals daraufhin, ob sie eine gültige Erfassung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines Studierenden auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 % der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so leitet einer der Prüfungsberechtigten die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungsausschuss weiter, der entscheidet, ob die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen ist oder unter Nichtberücksichtigung der fehlerhaften Aufgaben nach den vorstehenden Maßgaben gewertet werden kann.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 % die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prü-

fungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die oder der Studierende für das Bestehen der Prüfungsleistung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 %,
- gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 %

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen die RSPO.

(5) Die Bewertungsvorgaben gemäß der Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn

1. die Prüfungsberechtigten, die die Prüfungsaufgaben gemäß Abs. 1 gestellt haben und die im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachten Prüfungsleistungen bewerten, identisch sind  
oder
2. der Anteil der erzielbaren Punktzahl in den Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 % nicht übersteigt.

### **§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen studienbegleitende Prüfungsleistungen dreimal, die Masterarbeit einmal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

### **§ 13 Auslandsstudium**

(1) Den Studierenden wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Leistungen erbracht werden, die für den Masterstudiengang anrechenbar sind.

(2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, der

oder dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsstudiums, über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Masterstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen werden angerechnet.

(3) Es wird empfohlen, das Auslandsstudium während des vierten Fachsemesters des Masterstudiengangs zu absolvieren.

### **§ 14 Studienabschluss**

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 7 und 9 geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die oder der Studierende an einer Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad Master of Education (M. Ed.) verliehen. Die Studierenden erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4), sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version), in dem zusätzlich die Akkreditierung des Masterstudiengangs auszuweisen ist.

Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang vom 10. Februar 2015 (FU-Mitteilungen 37/2015, S. 1393), zuletzt geändert am 24. April 2018 (FU-Mitteilungen 27/2018, S. 832), außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studentinnen und Studenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, studieren und erbringen die Leistungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Abs. 2, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums und die Erbringung der Leistungen gemäß dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Leistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2022 gewährleistet.

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

### Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen, soweit nicht auf andere Ordnungen verwiesen wird, für jedes Modul des Masterstudiengangs

- die Bezeichnung des Moduls
- den/die Verantwortlichen des Moduls,
- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehr- und Lernformen des Moduls
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird
- Formen der aktiven Teilnahme
- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte
- die Regeldauer des Moduls
- die Häufigkeit des Angebots
- die Verwendbarkeit des Moduls

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studierenden Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern. Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden.

Soweit für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 75 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflcht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Zu jedem Modul muss – soweit vorgesehen – die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Benotete Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Die aktive und regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls sind Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

<b>Modul:</b> Schulpraktische Studien – Unterrichtsfach Französisch Variante B
<b>Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit:</b> Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Romanistik
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Dozentinnen und Dozenten des Moduls
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine
<p><b>Qualifikationsziele:</b></p> <p>Die Studierenden kennen zentrale Konzepte und Bedingungen für die Planung von Französischunterricht in verschiedenen Schulformen und können diese aufeinander beziehen. Sie treffen dementsprechend begründete Planungsentscheidungen und reflektieren sie. Bei der Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen berücksichtigen die Studierenden individuelle Lernvoraussetzungen ebenso wie inklusionspädagogische Prinzipien und die Kerndimensionen von Diversity (unter anderem: Geschlecht, sexuelle Orientierung, sozialer Status, Migration, Förderbedarf). Sie wissen um die Spezifika kindlicher (Fremd-) Sprachlernprozesse und kennen die Prinzipien grundschulgemäßen Unterrichtens von Französisch. Ihre Unterrichtsplanungen zielen auf die Schaffung förderlicher Lernumgebungen. Sie können Lernstände erheben und fachliches Lernen unter Anleitung beurteilen und entsprechende Förderangebote bereitstellen. Zudem können sie die Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit nutzen. Verlauf und Ergebnisse des eigenen Unterrichts analysieren und beurteilen sie mit Mitteln der Selbst- und Fremdevaluation. Auf dieser Basis können sie ihren Unterricht reflektieren, Alternativen entwerfen und ihren Unterricht weiterentwickeln. Die in diesem Zusammenhang erworbenen Selbstregulationskompetenzen befähigen sie dazu, persönliche Ressourcen und Ziele zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Die Studierenden verfügen über Kommunikationskompetenzen und können fachliche Fragen mit Lernenden, Eltern, Kolleginnen und Kollegen diskutieren. Die Studierenden können konkrete Sprachhandlungen im Kontext des Französischunterrichts benennen, analysieren und zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen. Sie wenden DaZ-/sprachbildende Prinzipien des Fachunterrichts in Unterrichtsentwürfen an.</p>
<p><b>Inhalte:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Planung von Unterricht:</i> Dazu gehören unter anderem: Kompetenzbereiche der Bildungsstandards, curriculare Vorgaben, Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, Sachanalyse und fachspezifische Strukturierung, schulformbezogen didaktische und methodische Überlegungen, Kompetenzen/Unterrichtsziele, Impulsgebung.</li> <li>2. <i>Durchführung und Reflexion von Unterricht:</i> Dazu gehören unter anderem: fachspezifische Aspekte der Unterrichtsorganisation in der Grundschule, Verhältnis von Planung und Durchführung, Lernklima und Lernentwicklung, Lehrerverhalten und Lehrersprache, Angemessenheit der Lernumgebung und Methodik, Bewertung der Lernentwicklung, die Entwicklung von begründeten Alternativen sowie die kritische Reflexion der eigenen fachlichen Voraussetzungen.</li> </ol>

## FU-Mitteilungen

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar (Vorbereitung)	2	Aktive Beteiligung am Seminarsgespräch, Erstellen eines Handouts, Analyse und Erarbeitung von Lehr-/Lernmaterialien, Unterrichtsentwurf	Präsenzzeit S 30 Vor- und Nachbereitung S 45
Seminar (spezielle Vorbereitung)	1		Präsenzzeit S 15 Vor- und Nachbereitung S 45
Schulpraktikum	2	P R A X I S S E M E S T E R  Aktive Beteiligung am Seminarsgespräch, Hospitation und angeleiteter Unterricht sowie Vor- und Nachbereitung, Reflexion mit Mentorinnen und Mentoren und Fachberaterinnen und -leitern sowie Reflexion mit Dozentinnen und Dozenten, sonstige Aufgaben, eigenständige Lektüre	Präsenzzeit in der Schule SP einschließlich Vor- und Nachbereitung in der Schule 90
Seminar (Begleitung und Reflexion am UNITAG und/oder zur Nachbereitung im Block am Ende des Praxissemesters)	1		Aktive Beteiligung am Seminarsgespräch, Posterpräsentation oder Präsentation mit Handout, Analysieren und Reflektieren von eigenem und fremdem Unterricht
<b>Modulprüfung:</b>		Keine	
<b>Modulsprache:</b>		Deutsch und Französisch	
<b>Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:</b>		Ja	
<b>Arbeitsaufwand insgesamt:</b>		300 Stunden	10 LP
<b>Dauer des Moduls:</b>		Zwei Semester	
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>		Seminare (Vorbereitung) jedes Sommersemester, Schulpraktikum jedes Wintersemester (Praxissemester) und Seminar (Nachbereitung) im Block am Ende Jedes Wintersemesters (Praxissemester)	
<b>Verwendbarkeit:</b>		Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen	

### 3. Französisch

Für die Module „Lernersprache – Französisch“ (5 LP) und „Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz im Unterricht – Französisch“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

<b>Modul:</b> Fachdidaktik Französisch – Ausgewählte Themen GS									
<b>Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit:</b> Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Romanistik									
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Dozentinnen und Dozenten des Moduls									
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine									
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden kennen ausgewählte Konzeptionen, Theorie- und Forschungsansätze der Fremdsprachendidaktik und können diese strukturiert darstellen und erläutern. Sie können Fragestellungen und Ergebnisse fachdidaktischer Forschung selbstständig erschließen, analysieren, erläutern und beurteilen. Sie sind in der Lage, sie in einen schulformspezifischen Zusammenhang mit Französischlehren und -lernen zu stellen sowie auf fach- und bildungswissenschaftliche Konzeptionen zu beziehen. Es gelingt ihnen, die unterschiedlichen Konzepte vernetzt aufeinander zu beziehen und auf der Meta-Ebene zu reflektieren. Sie besitzen vertiefte Kompetenzen in der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens in der Fremdsprachendidaktik und setzen sich exemplarisch mit Fragen aus den Bereichen Diversity (wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, sozialer Status, Migration, Förderbedarf usw.) und Inklusion in Hinblick auf den Französischunterricht erfolgreich auseinander. Die Studierenden können die für den Französischunterricht erforderlichen Sprachstrukturen erkennen und analysieren sowie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen.									
<b>Inhalte:</b> Die Studierenden bearbeiten Inhalte aus den zentralen Bereichen der Fremdsprachendidaktik und lernen an ihnen unterschiedliche konzeptuelle Ansätze sowie Ergebnisse aus der konzeptuellen wie empirischen Forschungsliteratur kennen. An den Inhalten können Studierende neben der aktuellen Diskussion eine historische Entwicklung und ein Ausblick auf zukünftige Entwicklung thematisieren sowie grundlegende Prinzipien und Probleme des Fremdsprachenunterrichts erkennen. Entsprechende Inhalte sind z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Forschungsfelder der Fremdsprachendidaktik</li> <li>– Faktoren fremdsprachlichen Lernens</li> <li>– ausgewählte Kompetenzbereiche des Französischunterrichts, inkl. Erwerb sprachlicher Mittel, literarisches Lernen, Erwerb von Methoden und Strategien</li> <li>– autonomes Lernen, auch hinsichtlich der Übergangsproblematik</li> <li>– Differenzierung/Individualisierung unter besonderer Berücksichtigung der „direkten Instruktion“</li> <li>– Aufgabenorientierung, z. B. auch in berufsvorbereitender Perspektive</li> </ul>									
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)						
Seminar	2	eigenständige Lektüre, vielfältige Formen eigenständiger und kooperativer Sitzungsleitung, aktive Beteiligung am Seminargespräch, Erstellen eines Handouts	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Präsenzzeit S</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung S</td> <td style="text-align: right;">50</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorbereitung und Prüfung</td> <td style="text-align: right;">70</td> </tr> </table>	Präsenzzeit S	30	Vor- und Nachbereitung S	50	Prüfungsvorbereitung und Prüfung	70
Präsenzzeit S	30								
Vor- und Nachbereitung S	50								
Prüfungsvorbereitung und Prüfung	70								
<b>Modulprüfung:</b>		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)							
<b>Modulsprache:</b>		Deutsch und Französisch							
<b>Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:</b>		Ja							
<b>Arbeitszeitaufwand insgesamt:</b>		150 Stunden	5 LP						
<b>Dauer des Moduls:</b>		Ein Semester							
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>		Jedes Wintersemester							
<b>Verwendbarkeit:</b>		Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen							



### b) Englisch:

Es können folgende Module gewählt werden, wenn sie nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiengangs absolviert wurden. Für die folgenden Module des Studien- und Vertiefungsfaches Englisch wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen:

- Vertiefungsmodul D1 Modernity and Alterity in the Literatures of Medieval Britain (5 LP)
- Vertiefungsmodul D2 Literary Studies: Periods – Genres – Concepts (5 LP)
- Vertiefungsmodul D3 Colonial and Postcolonial Literatures (5 LP)
- Vertiefungsmodul D4 Culture – Gender – Media (5 LP)
- Vertiefungsmodul D5 Sociolinguistics and Varieties of English (5 LP)
- Vertiefungsmodul D6 Structure of English (5 LP)
- Vertiefungsmodul D7 Semantics and Pragmatics (5 LP)
- Vertiefungsmodul D8 Language Change (5 LP)

### c) Französisch:

Für die folgenden Module des Vertiefungsfaches Französisch wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen:

- Modul: Fachdidaktik Französisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 1 (5 LP)
- Modul: Fachdidaktik Französisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 2 (5 LP)
- Modul: Brennpunkte des Fremdsprachenunterrichts und der Fremdsprachendidaktik – Französisch (5 LP)
- Modul: Französische Philologie A (5 LP)
- Modul: Französische Philologie B (5 LP)

### d) Kunst:

Für das Vertiefungsfach Kunst wird auf die Studien- und die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Lehramt an Grundschulen“ mit dem vertieften Fach Bildende Kunst der Fakultät Bildende Kunst der Universität der Künste Berlin verwiesen.

b) Kombination der Pflichtstudienfächer Deutsch und Mathematik mit Englisch, Französisch, Kunst oder Musik

Semester	Vertiefungsfach	Studienfach	Studienfach	Allgemeine Grundschulpädagogik	Erziehungswissenschaft DaZ/SB	Ergänzungsbereich	Masterarbeit
1. FS 30 LP	Modul 5 LP				EWI 5 LP	Modul Ergänzungsbereich 5 LP	
2. FS 30 LP	Modul 5 LP	Modul 10 LP	Modul 10 LP	Modul 5 LP	EWI 5 LP	Modul Ergänzungsbereich 5 LP	
3. FS 30 LP	Schulpraktische Studien Englisch oder Französisch oder Kunst oder Musik 10 LP	Schulpraktische Studien** (fächerübergreifend) 14 LP	Modul 11 LP				
4. FS 30 LP	Modul 5 LP	Wahlmodul 5 LP				Modul Ergänzungsbereich 5 LP	Masterarbeit 15 LP

\*\* Die Module „Schulpraktische Studien – Gestaltung und Reflexion von Bildungs- und Sozialisationsprozessen in der Grundschule Variante A sowie Variante B“ setzen sich fachlich anteilig im Umfang von jeweils 5 LP in Deutsch, Mathematik und im Umfang von 4 LP in Allgemeiner Grundschulpädagogik zusammen.